

§ 5 T-DDJ 2004 Aufwand- und Reisekostenersatz für Bezirksjägermeister

T-DDJ 2004 - Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Der dem Bezirksjägermeister für folgende Tätigkeiten im übertragenen Wirkungsbereich nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 gebührende Aufwandsersatz wird in nachstehender Höhe festgesetzt:

Aufwandsersatz

- a) für jeden Teilnehmer des Ausbildungslehrganges nach § 62b Abs. 2 lit. b in 20,- Euro
Verbindung mit § 28a Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004
- b) für die Teilnahme an der Jagdjahrvorbesprechung nach § 37 Abs. 2 in 7,- Euro, mindestens jedoch
Verbindung mit Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 je Jagdgebiet bzw. Teil eines 80,- Euro
Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages ist
- c) für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung nach § 37b Abs. 2 Tiroler 25,- Euro
Jagdgesetz 2004 je angefangene Stunde

1. (2) Der dem Bezirksjägermeister gebührende Reisekostenersatz wird je Fahrkilometer mit dem Kilometergeld nach § 1 lit. b Reisegebührenverordnung, LGBl. Nr. 3/2012, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt.

In Kraft seit 01.04.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at